

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Abgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Oktober 1915.

### Inhalt.

**Verordnung und Bekanntmachung:** des Ministeriums der Innern: Bekanntmachung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-österreichischen Grenzstraße betreffend; des Ministeriums der Innern: die Verordnung des Jahres 1913 und 1914 als anzuwendend betreffend.

### Verordnung.

(Vom 5. Oktober 1915.)

Verordnungsblatt für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-österreichischen Grenzstraße betreffend.

Im Einklang mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elbstadt-Wehringen wird die Verordnung obigen Betreffs vom 12. Februar 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) für die in den Jahren 1913 und 1914 verhängten Schiffbrücken bei Beerfeld, Ottenheim-Gröbheim und Greffern-Trutenheim auf Grund des § 154 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Wirkung vom 1. November 1915 wie folgt, geändert:

#### I.

#### § 3 erhält folgende Fassung:

1. Die zugelassenen Fuhrwerke dürfen samt Ladung höchstens wiegen:

A. wenn sie von Zugtieren bewegt werden

a. bei nicht weniger als 2,8 m Achsabstand 7 t (140 Zentner),

b. bei nicht weniger als 7,0 m Achsabstand 8 t (160 Zentner).

Das Gewicht der Bespannung ist in dem zugelassenen Gewicht der Fuhrwerke nicht begriffen.

H. in Kraftwagenzügen, bestehend aus einem Trieb- und einem Anhängerwagen

a. der Triebwagen 9 t (180 Zentner),

b. der Anhängerwagen 5,5 t (110 Zentner).

Auf Verlangen der Brückengemeinschaft haben die Fuhrleute und Kraftwagenführer des Gewichtes der Wagen samt Ladung anzugeben und nachzuweisen.